Wir Hanß Martin Lang Burger-
zu Diesen Hainßburg, thun khundt menigliche
disem Brieff, das von dem Hochgeachten, Woll-
Edlen, Vnsern Lieben, Grossen, Rath, Schon- und Wolf-
gethanen Herrn Burgermaister und Rath dieser
Statt Diesen Hainßburg unserm Gnädig gepietten
den Bestan und Lehen, so zu nachsten, stehen,
Sattelbeit, nach Jan Arsens Tod empfangen hab,
Verred unsere mit Wissen hier Vor N. dieses
die hierbey Pägire gangen Inhalt lautt vermög unsers mit denselben
gen zugestellten Lehenbriefs von einer zu einer
also Khaufft:

Wir Burgermaister und Rath der Statt
Diesen Hainßburg, Bekhennen und thun kundt
Jedermanig Mit dis Brief gegen menig-
lich, das Wir von
Khaufs Hingegeben haben, also Hingeben
mit Wissen unsere Lieben, gethreuen Burgers Hr.
Hanß Martin Langen auf sein beschehen pit-
lichs Ansuchen Wissen Lehen den Sattelbeit Pägire
gangen dann darbey ligenden Baumbgarten,
Mund etwas Ackher, so dann Wonalbeit, so dazu die-
nen möchte, zu einem Sattelbeit, also und der gest-
malt Lehen, Wie es nicht Vorgen gelassen und Ver-
lassen haben, Leihen ihme auch Solches Mit
Mund mit dem Rechten Lehenpfenig

Absolirt

Erstlichs, das ein M. Haus Marbrie Lang gnedi-
ger Herr Burg Statt, Zu sonderen den Burgeren
den Brunnen Verbriefet haben, solichen und meh-
rern Burgeren Besonders Zu verstehen Schedlich Bo-
felbachlich nachgan und Bezahlen, Innerhalb
Zwölff Pfund Haller.

Zum Andern, Sollen Seine Burger Eigene Schaf-
den, Hanbuss Brunn, ja auch Ihnen selbs die Man-
nung machen lassen, allen Burgeren, Schei-
den Sie Hund gesinne den Hägin, Mit auch in-
den Hanberg Jagen, die Hüner, Bärengen, Hun,
Füchs, Dachs, Hasen, Feuchten, Löwen, Schwein, Schos,
und alles andere ingeben, mit den Waffen Haben
mag und Schiessen: in gleichem den Fischen
den Wasser, Schiel Ihnen Seiner Ordnung mit-
wonen, Vorthanen die Burger mögen und auch
den Coben, mit Ihnen Hunden und Rüglen,
auch was sonsten darzu gehört, Jedoch in dem was
wie Oben das Wasser Jagen Verbotten und Zu suchen
und Jeder Burger Schuldig Quotan Taler auch Sie
nehmen Burgen Schulden Als abzustatten Schuldig.

Zum Dritten, Sollen den Burgeren Ihre Zugestellt worden, Ihren gehörende Ding, mit lang-
schaften Zur Hägin Thun, Zum langen Strauchen-
Jagen den Mülenbach Zur Hägin, Zum Ding Zum
Hattel, Zum langen Hügel Jnhalt das Hattel Gut
mit allen Zugehörd, Also Sollen mich Alhier Besse-
big in Gricht Ohne Zinnfallen, sondern auch Ein-
fahl Nur den der Hägin mag thun, was mir Ob
Jemen unser den Se Gibt Also noch bei andern Ding-

den Hattel Zuvergungen, wie dann Zu Bezahlung
Jhrer Hauptsumm aber Jhnen allen den Jährigen, das
nur an Jhrem Antheil in Jhrem Theil Verbleibt Ge-
mein gemeinschaft Lehe, Und gebührende Bezahlung
abzumachen Pflichtig Schuld Verbunden sein.

Viertlich Soll Jhnen Erlaubt sein, den Burgeren
Eyer, Anken, Schweinen, Jahrsmen, Zunaggen,
Und was dergleichen, alles Zu Jhrem Hauss
Und für Jhr Selbsten Zu haben Von Vich aber
nichts Gesinne Zu verkhaufen als Zu gebrauchen
gemeinlich Vermag.

Fünfftlich, Soll nun alle die Jährlichen, Je-
dem Zustehen Übergabne und der Gestalt und
ordnung, in gleichem die Fürsprechen Und Wor-
sprechen, Besonders Und mit dem, was Ihnen
für Diesen gemeinen Statt nutzung Von nöten
nöglichen Erlaubet.

Sechstlich Verstehet Sich Von Und Zu Bemelten
den Bürgen an den Burgeren Marbrie Jeder-
lagen ire- Und was Sie Jährlich gefallen,
Darauf dieselbe Leben Dieses Tanzmeisters Lohn Dienst
bald grosser Schaden Zugefügt werden möchte,
so Sollen nun Gemeiner Selbst Burgeren Schuldig
Diese gestalten, Sie Von den Burgeren Sein
Ihnen Entgegen Lassen.

Siebentlich Soll nun Zu Lohn Verstanden, Von einem
Jeden Fisch Und Lohn Lohn so Er Jedes Selbs
Fisch Haben Schuldig ist, Von dem Jeden

[illegible] Anordnung, was aber über die daselbst, [illegible]
über den Zinnes, als sein nicht, [illegible] Verbo-
ling als Beklag, desgleichen Rauch [illegible]
von dem [illegible] Hallen.

Hingegen wollen wir [illegible] Articul aus-
gemeiner hiesiger Stadt Verbal-Recht, die Zeugk-
nuss [illegible] der Losung und Lossung [illegible]
an der Erbauung als der Zäge, sein nicht [illegible]
eigne und absolute [illegible] sein [illegible] und Haus-
nahrung nicht [illegible] dann das Mauermeisters
an seine [illegible] zu allen Zeiten Kundschaften
[illegible] nöthig [illegible] Pflichten, und Messbrod-
los und das messen in seinem ordentlichen
[illegible] dann [illegible] zu halten.

Desgleichen [illegible] die rohe [illegible] an Holz-
zu Rinnen, Thoren und [illegible] dann
und dann was sonsten an Holzwerk [illegible] baus
aus Ziegeln und Stein Holzwerk, auch Zimm-
gehörig zu halten und nicht genommen [illegible]
sein und sonst auszufolgen Zeigen und zu [illegible]
lassen, Alles mit dem klaren beding, dass der
Bauermeister Holzwerk [illegible] dann da zu [illegible]
Nothdurftigen nicht [illegible] in seinem losen machen
lassen, und dann die abgestellte eingebau
in Augenscheinliche [illegible] Mauer stehen, bei Strafe
Einlösung des Lohnes zu [illegible] auch sonsten
alles das, so einem Gesellen gegen seinem

[illegible] Herren, willigen und gehorsam zu sein
schuldig und verbunden sein solle: Wann
aber mehrbesagte M. Hans Martin Lang
oder Vorfahren, oder sich mit einem Gesel
sammen, zu Tisch, gebührlich [illegible] wäre
sie alsdann dies Lehen aus Gab, und also
gemeldte Zeugen [illegible] gehört [illegible]
Meister Stadt mit anderen [illegible]
gefallen sein, damit zu Lehr und zu lassen,
als mit andern gemeinen Stadt gebräuchen
von sein Hans Martin Langen Lehren, aus
unmöglich [illegible] in allem obgeschrie-
den und obgesetzt. Desgleichen die Stadt
rens Urkund haben wir gemeiner Meister
Stadt Secret [illegible] hier und Meister
Nachbarn ob dato Regiment Sacrestes, lassen
an diesen Brief, Tag gegeben [illegible]
Montag [illegible] März 1661

Sintemal dann obgemeldt Mann [illegible] sein mit-
zu willig und wollerfahrt, solche billigmässig [illegible]
also zu Handlung Erbietung: So hab ich [illegible]
sagt, gelobt und Leistungen, [illegible] auch [illegible]
mit mündlich und in Kraft dieses [illegible], alles
das so obgeschrieben Ehrenbrief [illegible]
gänzlich [illegible] halten, ohne [illegible] Stadt Zeichen
alles getreulich, ohnabrüchig und aufrichtig.
Alles damit dann [illegible] Signet [illegible]
dessen [illegible] Brief und Meisterschaft

A.D. 13.8.

Revers

Hans Martin Lenzy
des Ursary Bürgers

d. 4 March 1661.

Päckl. XX. No. 19.

A I 1207